

ragend ist auch der illustrierte Beitrag mit dem Titel: „Der Kölner Dom als Abbild des himmlischen Jerusalem“.

Der zweite Teil des Almanach befaßt sich mit der gegenwärtigen Situation im Erzbistum. Einen Beitrag mit diesem Titel schrieb der im letzten Jahr verstorbene Generalvikar Nettekoven. Die bischöflichen Werke „Misereor“ und „Adveniat“ nahmen in Köln ihren Anfang. Ihre Wirksamkeit als größte katholische Hilfsmaßnahmen für die Dritte Welt und ihre Entwicklung beschreibt Prälat Teusch ausführlich. Ein weiterer Beitrag gibt eine umfassende Übersicht über die Caritas in der Erzdiözese Köln. Auch die weitere bedeutende Initiative der Kölner Kirche für die Gesamtkirche: „Diakone und Diakonat im Erzbistum Köln“ wird durch den Direktor des Instituts, Joseph Völker, dargestellt.

Selbstverständlich hat auch der Oberhirte des Kölner Erzbistums, Kardinal Höffner, sowohl zum historischen Teil als auch zum kirchlichen Leben in der Gegenwart, richtungweisende Beiträge zur Verfügung gestellt.

Zu erwähnen bleibt noch, daß nicht nur Köln in den verschiedenen Aufsätzen gewürdigt wird, sondern auch bedeutende Städte des Erzbistums wie Bonn, Düsseldorf, Wuppertal und Neuss.

Nahezu alle Beiträge sind bebildert.

H. Schuh

SCHILSON, Arno: *Geschichte im Horizont der Vorsehung*. G. E. Lessings Beitrag zu einer Theologie der Geschichte. Tübinger Theologische Studien, Bd. 3. Mainz 1974: Matthias-Grünewald-Verlag. 352 S., kart., DM 36,—.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Geschichtsverständnis G. E. Lessings. In einer breit angelegten Untersuchung, die auch das dramatische und dramaturgische Werk in die Interpretation mit einbezieht, kommt sie zu dem Ergebnis, daß Lessings Sinndeutung der Geschichte in einem theistisch bestimmten Vorsehungsglauben wurzelt, so daß Geschichte als heilschaffendes Miteinander von Gott und Mensch verstanden wird.

Die kritische Stellungnahme des Autors arbeitet heraus, daß der Vorsehungsglaube bei Lessing letztlich nicht mit der konkreten Geschichte vermittelt wird, nicht zuletzt dadurch, daß den negativen Seiten des Geschichtsverlaufs ihr voller Ernst genommen wird und die menschliche Freiheit doch wohl zu gering veranschlagt wird, was der Autor darauf zurückführt, daß Lessing — bei aller Verwurzelung in christlichem Gedankengut — sich doch in zentralen Punkten von christlichen Grundpositionen löst: von der Bindung des Vorsehungsglaubens an Jesus Christus zugunsten eines individualistischen, subjektiv-persönlichen Gottesglaubens, der die Bindung an die Geschichte Jesu ausdrücklich ablehnt; vom Sterben und Auferstehen Jesu Christi, mit der Folge, daß die Negativität der Wirklichkeit in der Lessing'schen Konzeption zu kurz kommt und die Gefahr besteht, daß ein solches Geschichtsverständnis in vordergründigen Optimismus und falsche Gegenwartsseligkeit ableitet; von der christlichen Freiheitsauffassung, die der vollpersonalen Grundentscheidung Ewigkeitswert zumißt und damit einer Verharmlosung irdischer Existenz gegensteuert. Ein knapper Entwurf einer Theologie der Vorsehung, die die Schwächen der Lessing'schen Konzeption zu vermeiden sucht und genuin christliches Gedankengut biblischer und patristischer Art einbezieht, rundet die Arbeit ab.

P. Revermann

FINKENZELLER, Josef: *Kirche und Gottesreich*. Freising 1975: Kyrios-Verlag GmbH. Meitingen. 68 S., kart., DM 5,50.

Das Anliegen dieser knappen, übersichtlichen und leicht zugänglichen Darstellung betrifft eine Klärung von Fragen des Zeitgenossen an die Kirche, wie sie nach kurzer Reflexion über den „Anspruch der Kirche im Widerspruch der Zeit“ vom Verf. artikuliert werden: „Was wollte Jesus von Nazareth und in welchem Sinne hat sein Programm in der Kirche eine bleibende Heimstatt gefunden? Ist nicht doch die Kirche ein Abfall von der Botschaft Jesu?“ (9). Dazu beschränkt sich Verf. auf Aussagen über Gottesreich und Kirche und versucht er, den Kern, d. h. den Bezug zu Jesus anzugehen. Zunächst eine Besinnung auf Grundsätzliches über das Gottesreich: „Die Botschaft Jesu vom Gottesreich“, „Das Gottesreich als Tat Gottes und Gnade für die Menschen“, „Das Gottesreich als endzeitliches Hoffnungsgut und als gegenwärtige Gabe“, „Glaube und Umkehr als Voraussetzung für das Gottesreich“. Darauf eine kurze Abhandlung über das Fundament der Kirche: „Jesus und die Kirche“. Zwar wird die Problematik der Frage, „ob sich ein kirchenstiftendes Wort des vorösterlichen Jesus aufweisen läßt“ (43), nicht angegangen, aber eindeutig hebt Verf. hervor: den „unübersehbaren Bezug zum historischen vorösterlichen Jesus“ (40). „Weil die ersten

Jünger von Jesus selbst berufen sind, erkennt man grundsätzlich auch die Kirche als von Jesus ins Leben gerufen" (42) (hier wird die Argumentation allerdings doch etwas dürftig). Schließlich die Behandlung von Abgrenzungs- und Verbindungsmomenten Kirche-Gottesreich: nach der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Kirche und Gottesreich bemüht sich Verf. um eine Andeutung des inneren Bezuges. — Die Darlegung geht nicht tief ins Detail und genügt wohl kaum als Beitrag zur exegetischen oder dogmatischen Auseinandersetzung (eine Ausschöpfung etwa der in erfreulicher Fülle herangezogenen Schriftzitate in der Komplexheit ihrer Aussagen ist hier natürlich nicht möglich), kann aber einem Gläubigen, den die eingangs angeführten Fragen bewegen, Hilfe bieten.

M. Hugoth

GINTERS, Rudolf: *Versprechen und Geloben. Begründungsweisen ihrer sittlichen Verbindlichkeit.* Düsseldorf 1973: Patmos Verlag. 186 S., kart., DM 32,—.

Was geschieht eigentlich genauer, wenn Ordensleute „Profeß machen“? In den meisten Fällen (für die zeitliche Bindung gemäß „Renovationis causam“ sind auch „Versprechen“ möglich; in den meisten „Ordensgemeinschaften“ sind die lebenslangen Verpflichtungen immer Gelübde) geschieht etwas, das heute allgemein ein wenig fremd geworden ist, dies ganz im Gegensatz zu früher: es werden Gelübde abgelegt. Demgegenüber besteht die leidige, aber unleugbare Tatsache vieler Ordensaustritte, der meisten davon wohl mit „Dispens von den Gelübden“; wieder: was geschieht hier eigentlich? Welche Vorgänge verursachen die bindende Verpflichtungskraft von Gelübden, was wären Kriterien zu ihrer „Lösung“? Solche Fragen mögen für Ordensleute im Vordergrund stehen, wenn sie ein Buch mit dem obengenannten Titel sehen. Der Vf. schließt solche Thematik nicht aus (29—34; 172—179). Aber sein Hauptinteresse bildet sie nicht. Vielmehr geht es ihm darum, die allgemeine, systematisch-ethische, und vor allem philosophisch argumentierende Problematik von Normenbegründung überhaupt erhellen zu helfen (10 ff). Die spezielle Fragestellung dieser Arbeit „lautet: Wie läßt sich vernünftig bezüglich der sittlichen Richtigkeit bzw. Falschheit des Gebens und Haltens von Versprechen und Gelübden argumentieren?“ (12). So „ist diese Untersuchung ausdrücklich exemplarisch gemeint“ (ebda.). Von diesem Ansatz her ist es methodisch gerechtfertigt, Argumentation aus Schrift und Tradition unberücksichtigt zu lassen. Nur wird der Leser, falls er eine Antwort auf die oben skizzierten Fragen (von Ordensleuten) sucht, hier nicht die ganze Antwort finden. Das darf man dem Vf. nicht zum Vorwurf machen, weil er diese Antwort nicht geben will. Um seiner Fragestellung nachzugehen, legt Ginters die Arbeit in zwei Teile („Kapitel“) an: „Analyse der Akte des Versprechens und Gelobens“ und „Argumentationsweisen bezüglich der sittlichen Normierung des Gebens und Haltens von Versprechen und Gelübden“. Der erste Teil bringt zunächst einiges zur „Definition von ‚Versprechen‘ und ‚Geloben‘“, danach über beide Arten von Äußerungen als „sprachliche Handlungen“; schließlich werden „Versprechen und Geloben“ als gesellschaftliche Institutionen beschrieben. Mit diesem ersten Teil hat sich Vf. das Fundament erarbeitet, von dem aus im zweiten, z. T. recht schwierig gehaltenen Kapitel, verschiedene Argumentationsweisen kritisch geprüft werden. Dabei werden zwei Grundansätze herausgearbeitet: jene, die von der inneren „Natur“ solcher Akte aus argumentieren (K. Larenz, I. Kant, A. Reinach, W. D. Ross) und solche, die von der Nützlichkeit der Institutionen her ansetzen (H. A. Prichard, F. Bassenge, G. E. Moore). In minutiöser Gedankenarbeit geht Vf. den einzelnen Theorien nach und arbeitet, neben meist sehr kritischen Endurteilungen, einzelne brauchbare Arbeitselemente heraus, so das Universalisierungsprinzip Kants. Wichtig scheint die schrittweise und vor Vermischung von Begriffen und Vermengung von Kategorien immer wieder unerbittlich fragende Darstellung, besonders dort, wo sie z. B. den Geltungsanspruch der „Institution“ Versprechen eben nicht schon (nach Art der bekannten „natural fallacy“) einen ethischen Anspruch sein läßt, dann aber doch zur Kategorie des Ethischen durchstößt (159—164). Ob die starke Parallelisierung von Versprechen und Geloben in der Sache gerechtfertigt ist (vgl. aber die Unterscheidung, die der Vf. macht, 65—73), wäre eigens zu überprüfen. Die Frage ist für die Praxis des Ordenslebens relevant und soll neben anderen, mehr theologischen Aspekten, in einigen ausdrücklichen Überlegungen in dieser Zeitschrift weiter entfaltet werden. Es wäre auch zu fragen, ob die Begriffsinhalte von Geloben und Gelübde so allgemein akzeptiert und akzeptabel sind, daß ohne weiteres darauf aufgebaut werden kann. Ein Blick in die Geschichte dieser „Institution“ wäre hier sicherlich hilfreich gewesen, wozu auch, aus Gründen eines besseren Sachverständnisses (also „historisch-genetisch“, nicht autoritativ argumentierend), die Herbeiziehung des Alten Testaments gehört hätte. Eine theologische Berufung auf dieses oder eine Besinnung auf dessen theologische